

notieren, so geschieht es, um unsere sonstige Übereinstimmung mit den Darlegungen Dr. R a y s e r s zu constatieren. Möge das Buch, welches sich absichtslos zu einer Apologie des katholischen Kultus gestaltet hat, in die Hände recht vieler Priester und gebildeter Laien gelangen.

Breslau. Univ.-Prof. Dr. A. König.

6) **Introductio in Corpus juris utriusque** tum canonici cum civilis Romani. Auctore Constantino Joan. Vidmar o. s. B. ad Scotos Viennae. Vindobonae. Sumptus fecit Manz, bibliopolia c. r. aulae et universitatis 1886. Preis M. 2.— = fl. 1.—

Der Verfasser des Werkes, dessen Titel wir soeben niedergeschrieben haben, übergibt dasselbe der Deffentlichkeit mit dem aus Seneca entlehnten Wunsche: „Non delectent verba mea, sed prosint“ — und wir hoffen, daß sein Wunsch vollkommen in Erfüllung gehen wird. Denn es ist dem Umfange nach zwar kein großes (X. 137 Seiten) aber ein recht brauchbares Werk. Will man sich nämlich beim Studium des Kirchenrechtes in den Geist der Kirchengefetze gut hineinarbeiten und auf dem Gebiete dieser Wissenschaft gründlich heranbilden, so ist unumgänglich nothwendig, daß man die Lehre von den formellen Rechtsquellen als Einleitung und Vorschule vorausschicke; und dies gerade will der Verfasser in diesem Werkchen leisten. Im I. Theile liefert er die „Introductio in Corpus juris canonici“, nachdem er in der „Isagoge“ die nothwendigsten Vorbegriffe kurz erläutert hat. Dann handelt er bündig und doch vollkommen fasslich über das Decretum Gratiani (S. 12—30), über die Collectiones Decretalium a Gratiani tempore usque ad Gregorium IX (S. 31—55); de Collect. usque ad Sextum (S. 64—67); De lib. Sexto (67—72), de Clementinis (73—77) de duabus Extravag. collectionibus (77—85). De additamentis ad singulas Corporis jur. can. partes (85—88). Corp. j. c. qua totum (88—92) und zuletzt De editionibus Corporis j. can. Im II. Theil behandelt er die Introductio in Corp. juris civ. Romani und zwar von S. 95—100 Prolegomena; von S. 101—106 Iustiniani legislatio; 106—115 Corporis juris civ. Rom. partes singulae; 116—120 Corporis juris civ. Rom. qua totum; 120—126 Fata juris Rom. post Iustinianum; 127—129 Editiones universi corporis jur. civ.; 129—133 Editiones ac manuscripta singular. partium Corp. j. civ.; 134—137 Index alphabeticus. Ganz besonders sind wir dem Verfasser dankbar für den II. Theil seines Werkes; denn in den gewöhnlichen Hilfsbüchern des K. R. vermissen wir so oft die Lehre über das Corpus juris civ. Rom. und doch gilt da: „Ecclesia vivit lege Romana; denn dieses Recht war in so mancher Hinsicht die Unterlage des Kirchenrechtes und man kann nicht leugnen, daß die hohe Blüthe des römischen Rechts-Studiums auf die Ausbildung des K. R. einen wesent-

lichen Einfluß hatte. Denn an diesem größten der menschlichen Gesetzgebungswerke hatte sich die rechtliche Anschauung der kirchlichen Gesetzgeber entwickelt und formell herausgebildet. Und wie einst die großen Päpste Alexander III., Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., Innocenz IV. und Bonifaz VIII. ebenso im römischen wie im canonischen Rechte bewandert waren und gerade dadurch das Kirchenrecht zur großen Ausbildung brachten: so soll auch ein jeder, der sich dem Studium des Kirchenrechtes widmet, zu seiner eigenen Ausbildung in dieser Wissenschaft sein Augenmerk auch dem römischen Rechte zuwenden. Und die nothwendigen Vorkenntnisse zu dieser Rechtsgrundlage bietet das hier kurz recensirte Werk. Es zeichnet sich ganz besonders aus: durch ein lichtvolles und streng historisch-kritisches System und dabei durch eine hindige und auf einem streng wissenschaftlichen Studium fußende Darstellung der genetischen Entwicklung der formellen Quellen beider Rechte. Und wir glauben, daß kein Lefer dieses Werk aus der Hand legen wird, ohne dem Fleiße des Herrn Verfassers das aufrichtigste Lob zu spenden.

Budweis.

Professor Dr. Alois Jirák.

- 7) **Die göttliche Komödie und ihr Dichter Dante Alighieri.** Von Gerhard Gietmann, S. J. 426 S. 8°. Freiburg Herder 1885. M. 4.50 = fl. 2.79.

Der hochw. H. Verfasser orientirt über das Leben und die Schriften des großen Florentiners, über seine politische Thätigkeit und die Misserfolge derselben, über seine Anschauung von Staat und Kirche und dem Verhältnisse beider zu einander. Er gibt eine Menge von Notizen, welche weitere Kreise in das Verständniß des Dichters einführen. Dadurch, daß er die Dichtung als Ganzes wie ihre Theile charakterisiert und nach festen, ästhetischen, moralischen und religiösen Grundsätzen würdigt, auch ihre Schwächen nicht verschleiert, sondern hervorhebt, wird seine verdienstvolle Arbeit zu einer praktischen Poetik, leitet sie an zu richtiger Werthung und Beurtheilung dichterischer Werke. Auch da, wo man seiner Ansicht nicht zustimmen will, ist es schwer, ihm zu widerstreiten, da er seine Auffstellungen trefflich begründet, z. B. diejenige, Beatrice sei ein Symbol der Kirche und die Untreue des Dichters, welche Beatrice ihm im Fegefeuer vorhält, habe in einer zeitweiligen Entfremdung von der Kirche bestanden. Das schön ausgestattete Buch bildet die erste Hälfte des Werkes, dem die Ueberschrift gegeben ist: Das Problem des menschlichen Lebens in dichterischer Lösung: Dante, Parzival und Faust nebst einigen verwandten Dichtungen. Mögen dem vielversprechenden Anfang, der an F. W. Schlegel lebhaft erinnert, viele Fortsetzungen folgen.

Passau.

Johann Nöhm, Canonicus.

- 8) **Cardinal Leopold Graf Kollonitsch,** Primas von Ungarn. Sein Leben und sein Wirken. Nach archival. Quellen geschildert von